

Per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation
z.H. Matthias Hürlimann und Jean-Maurice Geiser
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Nora Zinsli
General Counsel
Telefon: +41 44 268 15 08
Direktwahl: +41 44 253 98 06
E-Mail: nora.zinsli@switch.ch

Zürich, 25. März 2020

Revision der Verordnungen zum FMG: Stellungnahme der SWITCH zum Revisionsentwurf der Verordnung über Internet-Domains (E-VID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrter Herr Hürlimann, sehr geehrter Herr Geiser

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über Internet Domains bedanken und nehmen hiermit gerne Stellung zum Entwurf.

SWITCH ist im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zuständig für die zentrale Organisation, Administration und Verwaltung der länderspezifischen Top Level Domain .ch sowie für die Zuteilung und Verwaltung der Domain-Namen der zweiten Ebene, die der Top Level Domain .ch untergeordnet sind (Domain-Namen). SWITCH betreibt dazu die zentrale Registrierungsdatenbank, in welche akkreditierte Registrare über eine elektronische Schnittstelle Domain-Namen-Registrierungen und -Modifikationen durchführen können.

In ihrer Rolle als Registerbetreiberin unterstützt SWITCH die Bestrebung des BAKOM, die Rahmenbedingungen an die sich ständig ändernden Gegebenheiten des Internets anzupassen, den Datenschutz der Halterinnen und Halter von Domain-Namen und die Bekämpfung von Internetkriminalität zu verbessern.

Im Folgenden werden wir uns lediglich zu Themen äussern, welche unserer Ansicht nach einer Änderung oder Klarstellung bedürfen.

1. Art. 10 (Aufgaben)

Die Zonendatei enthält von seiner Natur her öffentliche Informationen, um den Verbindungsaufbau zu Domain-Namen und den Zugang zu den Diensten hinter einem Domain-Namen weltweit zu ermöglichen. Die Informationen in der Zonendatei können zu diesem Zweck auf einem oder mehreren Servern des Domain-Name-System (DNS) abgefragt werden.

Zonendateien enthalten Informationen über alle Domain-Namen, die einer Domain der ersten Ebene untergeordnet sind, namentlich die Namensserver, welche die Zone der Domain-Namen der zweiten Ebene verwalten und die für die Sicherheit notwendigen öffentlichen Informationselemente (DNSEC). Es handelt sich dabei nicht um personenbezogene Daten. Diese Informationen können zu weiteren

Zwecken verwendet werden, wie z.B. bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität, der Internetforschung, der Erstellung von Statistiken über die elektronische Kommunikation, der Implementierung automatisierter Analyse- und Warnsysteme zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum oder der Entwicklung technischer Lösungen für das Internet. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll neu Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 eingeführt werden, welcher festhält, dass der Zugriff auf die Zonendatei nur Interessierten gewährt werden soll, die ihre Identität korrekt bekannt geben und deren Verwendung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 die Hauptziele der zweiten Open Government Data Strategie 2019-2023 verabschiedet.¹ Die Strategie ist für die Bundesverwaltung verbindlich und sie will zudem die Kantone und Gemeinden sowie staatsnahe Betriebe darin unterstützen, sich ebenfalls stärker zu beteiligen. Auch Private, die Daten im Auftrag des Bundes bearbeiten, sind eingeladen diese offen zu publizieren, denn ein freier Zugang zu Verwaltungsdaten fördert Transparenz und Partizipation, stärkt die Verantwortlichkeit und trägt zur Steigerung der Wertschöpfung bei, etwa indem Innovationen gefördert oder neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden.² SWITCH würde es entsprechend begrüßen, wenn auch die Zonendatei der Top Level Domain .ch der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich gemacht werden könnte.

In Schweden³ ist die Zonendatei bereits seit 2016 und in Estland⁴ seit 2019 uneingeschränkt öffentlich zugänglich und kann von jeder Person abgerufen werden. Entgegen der Befürchtungen einiger Akteure, hat sich die Veröffentlichung der Zonendatei nicht auf das Spam-Volumen ausgewirkt. Im Endeffekt kann die Zonendatei mit etwas technischem Wissen auch aus weiteren öffentlichen Quellen im Internet zusammengestellt werden, weshalb die Einschränkung des Zugangs nur bedingt geeignet ist, um eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Einer unbeschränkten Zurverfügungstellung der Zonendatei stehen demzufolge keine überwiegende, legitime Schutzinteressen entgegen. Die Möglichkeit des öffentlichen und uneingeschränkten Zugriffs auf die Zonendatei, soll indirekt der Top Level Domain .ch und zugutekommen, indem mehr Interessierte Personen Analysen und umfassendere Recherchen über die in der Schweiz verfügbaren Dienste durchführen können. Zudem soll damit die Beziehung zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft vereinfacht werden.

SWITCH empfiehlt entsprechend in Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 E-VID nicht festzulegen, dass der Zugang zur Zonendatei nur unter der Bedingung gewährt werden kann, dass die Person ihre Identität korrekt bekannt gibt. Stattdessen soll eine flexible Grundlage geschaffen werden, mit welcher auf künftige Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene reagiert werden kann. Insbesondere soll die Formulierung von Ziffer 6 der Open Government Data Strategie 2019-2023 Rechnung tragen.

¹ BBI 2019 897 ff.

² BBI 2019 897 ff., 882.

³ <https://internetstiftelsen.se/en/tech-tools/access-to-zonefiles-for-se-and-nu/> (zuletzt besucht am 21.2.2020).

⁴ <https://www.internet.ee/domains/ee-zone-file#how-up-to-date-is-the-information-in-the-zone-file> (zuletzt besucht am 21.2.2020).

Dementsprechend schlägt SWITCH vor, Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 10 VID Aufgaben | Art. 10 E-VID Aufgaben |
|--|---|
| ¹ Die Funktion der Registerbetreiberin beinhaltet folgende Aufgaben: | |
| a. Erbringung der Dienste und Sicherstellung des Betriebs und der Funktionen des DNS, die gemäss den Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, erforderlich sind, insbesondere: | |
| 1. Führung des Tätigkeitsjournals, | |
| 2. Verwaltung und Aktualisierung der Datenbanken mit allen Informationen zu den Domains, die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind, | |
| 3. Verwaltung der primären und sekundären Name-Server, unter Sicherstellung der Weiterleitung der Zonendatei an diese Server, | |
| 4. Zuweisung der Domain-Namen an IP-Adressen, | |
| 5. Einrichtung, Verwaltung und Aktualisierung einer WHOIS-Datenbank; | |
| | 6. Gewährung des Zugangs zu den in der Zonendatei enthaltenen Informationen zum Zwecke der Bekämpfung von Cyberkriminalität oder für forschungsbezogene oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse für jede Person, die ihre Identität korrekt bekannt gibt; |
| b. [...] | |

2. Art. 11 (Tätigkeitsjournal)

Die Registerbetreiberin hält alle Aktivitäten bezüglich Registrierung, Zuteilung, Änderung, Transfer, Ausserbetriebsetzung und Widerruf von Domain-Namen in einem Tätigkeitsjournal fest und bewahrt dieses bis zehn Jahre nach Widerruf des Domain-Namens auf (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 VID). Die im Tätigkeitsjournal enthaltenen Informationen können nach dem geltenden Art. 11 Abs. 3 VID von jeder Person eingesehen werden. Im Zuge der Anpassung von Art. 46 E-VID und Art. 52 E-VID muss konsequenterweise auch die Einsicht ins Tätigkeitsjournal eingeschränkt werden, da sonst der angestrebte Schutz von Personendaten durch eine Einsicht ins Tätigkeitsjournal umgangen werden könnte. SWITCH schlägt daher vor, dass parallel zum Zugang zu Personendaten der WHOIS-Datenbank (Art. 46 Abs. 3 E-VID), auch für die Einsicht ins Tätigkeitsjournal ein überwiegendes Interesse glaubhaft gemacht werden muss.

Demzufolge schlägt SWITCH vor, Art. 11 Abs. 3 E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 11 VID Tätigkeitsjournal | Art. 11 E-VID Tätigkeitsjournal |
|---|---|
| ¹ Die Registerbetreiberin hält alle Aktivitäten bezüglich Registrierung, Zuteilung, Änderung, Transfer, Ausserbetriebsetzung und Widerruf von Domain-Namen in einem Tätigkeitsjournal fest. | |
| ² Sie bewahrt die entsprechenden Daten und Belege während zehn Jahren ab Widerruf eines Domain-Namens auf. | |
| ³ Jede Person hat das Recht, die Akten des Tätigkeitsjournals bezüglich eines spezifischen Domain-Namens einzusehen. Die Registerbetreiberin legt die technischen und administrativen Modalitäten der Einsicht fest. Sie kann für die Einsicht eine Vergütung verlangen. | ³ <u>Sie gewährt jeder Person, die ein überwiegendes Interesse glaubhaft macht, Einsicht in die Akten des Tätigkeitsjournals bezüglich eines spezifischen Domain-Namens. Die Registerbetreiberin legt die technischen und administrativen Modalitäten der Einsicht fest. Sie kann für die Einsicht eine Vergütung verlangen.</u> |

3. Art. 15a (Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs)

Der Einleitungssatz des Art. 15a Abs. 1 E-VID soll eine redaktionelle Änderung erfahren, damit der Wortlaut nicht nur eine Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen abdeckt, sondern auch zu einer Informationsseite. In Art. 15a Abs. 1 Bst. c E-VID wird aber weiterhin nur die Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen geregelt. Nach unserem Verständnis müsste man Art. 15a Abs. 1 Bst. c E-VID ebenfalls so formulieren, dass beide Zwecke abgedeckt sind. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass Stellen gemäss Art. 15 Abs. 3 VID und fedpol nur eine Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen anordnen können.

Dementsprechend schlägt SWITCH vor, Art. 15a Abs. 1 Bst. c E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 15a VID Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs | Art. 15a VID Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs |
|--|---|
| ¹ Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr zu Analysezielen um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: | ¹ Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: |
| a. Der betreffende Domain-Name ist nach Artikel 15 blockiert. | |
| b. Die Bearbeitung von Informationen dient einzig dazu, von Handlungen nach Artikel 15 Absatz 1 betroffene Personen zu identifizieren und zu informieren sowie die Funktionsweise zu analysieren, damit Techniken entwickelt werden können, die das Erkennen, Bekämpfen, Beschränken oder Nachverfolgen solcher Handlungen ermöglichen; die erfassten Informationen, die keinen Bezug zu diesen Handlungen haben, dürfen nicht verwendet und müssen unmittelbar gelöscht werden. | |
| c. Die Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezielen wird beantragt: | <u>c. Die Umleitung des Datenverkehrs wird beantragt:</u> |
| 1. von einer Stelle nach Artikel 15 Absatz 3 für höchstens 30 Tage, | |

| | |
|----------------|--|
| 2. vom fedpol. | |
| | ² Sie leitet den Datenverkehr zu einem Analysetool oder zu einer Informationsseite um, die Folgendes enthält: |
| | a. Informationen über den entsprechenden Missbrauchsverdacht; |
| | b. den Namen und die Kontaktdaten der Stelle oder der Behörde, die die Massnahme beantragt hat. |

4. Art. 25 (Allgemeine Zuteilungsvoraussetzungen)

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Domain-Namen ausschliesslich zu kriminellen Zwecken registriert werden. Ein Beispiel hierfür sind die so genannten «Fake Webshops». Trotz einer schnellen Reaktion seitens der Strafverfolgungsbehörden und SWITCH kann zurzeit nicht verhindert werden, dass die betrügerischen Angebote einige Tage im Internet verfügbar sind. Somit bleibt für die Internetkriminellen genug Zeit, um damit Geld zu verdienen.

SWITCH begrüsst das neu in Art. 25 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-VID vorgesehene Instrument der aufgeschobenen Delegation, mit welchem den zuständigen Behörden und SWITCH eine zusätzliche Möglichkeit zur Verfügung steht, um bei einem begründeten Anfangsverdacht, präventive Massnahmen gegen den Missbrauch eines Domain-Namens ergreifen zu können.

Die zuständigen Behörden sind am Registrierungsprozess nicht beteiligt, womit eine rechtzeitige Reaktion nicht stets gewährleistet ist. SWITCH empfiehlt deshalb ein Lösung zu suchen, welche dies berücksichtigt.

5. Art. 30 (Widerruf)

Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 Bst. c VID können Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden mittels vorläufiger Anordnung von der Registerbetreiberin verlangen, dass die administrative Verwaltung eines Domain-Namens an einen anderen Registrar übertragen wird. Sodann ermöglicht es Art. 30 Abs. 3 Bst. f VID, die Registerbetreiberin zu verpflichten, einen Domain-Namen sich selber oder einer Person zuzuteilen, die von der zuständigen Stelle bezeichnet wird.

Seit Inkrafttreten der VID am 1. Januar 2015 ist die Registerbetreiberin auf die technische Verwaltung und Zuteilung der Top Level Domain .ch beschränkt, während die administrative Verwaltung durch die Registrare erbracht wird. Da die Registerbetreiberin selbst keine Domain-Namen mehr an Endkundinnen und Endkunden vergibt (Art. 36 VID), müssen Interessenten sich an einen Registrar wenden, welcher für seine Kundinnen und Kunden ausschliesslich elektronisch über das Registrierungssystem ein Registrierungsgesuch einreicht oder eine Mutation vornimmt. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Registrar und der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller oder dem Registrar und der Halterin beziehungsweise dem Halter untersteht einem privatrechtlichen Vertrag (Art. 22 Abs. 1 VID).

Mit der strikten Trennung der Aufgaben der Registerführerin und jenen der Registrare führen Anordnungen gestützt auf Art. 30 Abs. 3 Bst. c und Bst. f VID, zu einem unbefriedigenden Auseinanderfallen der Nutzungsrechte einerseits und der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit andererseits. Die Rollentrennung ermöglicht es der Registerführerin nämlich lediglich das Nutzungsrecht an einem Domain-

Namen auf eine andere Person zu übertragen. Die administrative Verwaltung, welche auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Halterin oder dem Halter und dem Registrar beruht, kann die Registerbetreiberin weder rechtsgültig auf eine andere Person übertragen, noch kann sie ein neues Vertragsverhältnis zwischen einer Person und einem Registrar begründen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Registrar und der strittigen Halterin oder dem Halter des Domain-Namens bleibt von der Neuzuteilung des Nutzungsrechts folglich unberührt. Im Ergebnis wird bloss in der Datenbank eine neue Halterin oder ein neuer Halter ausgewiesen, ohne dass dabei auch der technische und administrative Zugang zum Domain-Namen verschafft wird. Um zu vermeiden, dass nicht nur das Nutzungsrecht übergeht, sondern auch gewährleistet ist, dass die Person technisch und administrativ über den Domain-Namen verfügen kann, muss bei einer Übertragung der administrativen Verwaltung auf einen durch die zuständige Stelle bezeichneten Registrar gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. c VID, die Person, welcher das Nutzungsrecht am Domain-Namen zugeteilt ist oder werden soll, die Übertragung mittels Transfercode selbst ausführen. Sieht eine Anordnung gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. f VID vor, dass das Nutzungsrecht am Domain-Namen einer neuen Person zugeteilt werden soll, der Registrar jedoch unverändert bleibt, ist eine entsprechende Anordnung an den Registrar selbst zu richten. Denn nur der jeweilige Registrar selbst kann einen Parteiwechsel im Vertrag zwischen ihm und der Halterin oder dem Halter durchsetzen oder mit der neuen Person einen entsprechenden Vertrag abschliessen.

Darüber hinaus wird empfohlen den Titel des Art. 30 von «Widerruf» auf «Massnahmen» zu ändern, da in diesem Artikel nebst dem Widerruf auch die administrative oder technische Sperrung, die Übertragung auf eine andere Person oder einen anderen Registrar sowie die Umleitung des Datenverkehrs geregelt werden.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, schlägt SWITCH für Art. 30 E-VID die folgenden Änderungen vor:

| Art. 30 VID Widerruf | Art. 30 E-VID <u>Massnahmen</u> |
|--|--|
| ³ Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden: | ³ Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden: |
| a. einen Domain-Namen technisch zu sperren oder zu ändern, indem die damit verbundenen Namensserver in der Zonendatei gelöscht, mit neuen Namensservern ersetzt oder nach ihrer Löschung nicht wieder eingefügt werden; | |
| b. einen Domain-Namen administrativ zu sperren, indem dessen Zuteilung oder Neuzuteilung an einen Dritten, dessen Transfer sowie jegliche Veränderung technischer oder administrativer Parameter untersagt wird; | |
| c. einen Domain-Namen an einen anderen Registrar zu übertragen; | c. <u>den Transfercode herauszugeben, um den Domain-Namen an einen anderen Registrar zu übertragen;</u> |
| d. alle Informationen oder technischen oder administrativen Parameter betreffend die Verwaltung eines Domain-Namens zu korrigieren, zu ändern oder zu löschen; | |

| | | |
|----|--|---------------|
| e. | alle Informationen in der WHOIS-Datenbank zu korrigieren, zu ändern, zu anonymisieren oder zu löschen; | |
| f. | einen Domain-Namen sich selber oder einer bestimmten Person zuzuteilen; | f. (aufheben) |
| g. | den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr zu Analyse-zwecken umzuleiten. | |

6. Art. 46 (Bereitstellung von Daten)

Heute ermöglicht die WHOIS-Datenbank jeder Person Zugang zu persönlichen Angaben des Halters eines Domain-Namens. Spätestens seit Inkrafttreten der Europäischen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO), begleiten die Themen Privatsphäre und die Weitergabe von persönlichen Daten die Diskussion um die WHOIS-Datenbank. SWITCH begrüsst die Bestrebungen, den Datenschutz im Zusammenhang mit der WHOIS-Datenbank zu verbessern. Gleichzeitig wird damit die Situation in der Schweiz auch derjenigen der meisten Länder in Europa angeglichen.

Das Internet ermöglicht es Personen weitgehend anonym zu agieren. Rechtsverletzungen, wie z.B. die unerlaubte Verwendung von Marken oder urheberrechtlich geschützten Werken sowie das Verbreiten persönlichkeitsverletzender Äusserungen, sind deswegen schwierig zu verfolgen und zu beseitigen. Um die verantwortliche Person abzumahnern oder vor staatlichen Behörden zur Verantwortung zu ziehen, müssen Rechteinhaber zuerst die Halterin oder den Halter des Domain-Namens identifizieren. Neu soll die WHOIS-Datenbank Angaben enthalten, wie die Halterin oder der Halter eines betreffenden Domain-Namens anonym kontaktiert werden kann (Art. 46 Abs. 1 Bst. e E-VID). Da nicht mehr wie bisher in der WHOIS-Datenbank auf Namen und Adressdaten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens zugegriffen werden kann, scheint dies vorderhand ein adäquates Mittel für eine Kontaktaufnahme zu sein. Allerdings zweifelt SWITCH den Nutzen einer solchen Lösung an. Halter seriöser Internetseiten geben im Impressum ihre Kontaktdaten an, wodurch sie selbst dafür besorgt sind, dass man sie kontaktieren kann. Der durchschnittliche Internetnutzer wird sich sodann zuerst auf der betreffenden Internetseite nach einer Kontaktmöglichkeit erkundigen und erst in einem zweiten Schritt über die WHOIS-Datenbank. Bei Halterinnen oder Haltern eines Domain-Namens, welche nicht kontaktiert werden wollen und deshalb kein Impressum führen, wird aller Voraussicht nach auch eine Kontaktaufnahme über die in der WHOIS-Datenbank vorzusehende anonyme Kontaktmöglichkeit unbeantwortet bleiben. Die betreffenden Personen wären folglich ohnehin auf Art. 46 Abs. 3 E-VID zu verweisen. Die anonyme Kontaktmöglichkeit stünde alsdann auch jeder Person zu, ohne dass im Vorfeld eine Interessenabwägung erfolge, wodurch die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung besteht. SWITCH ist der Ansicht, dass Unberechtigten kein neues Werkzeug verschafft werden soll. Die Umsetzung dieser Funktion bringt auch einen nicht zu unterschätzenden technischen und administrativen Aufwand mit sich und steht nach derzeitiger Ansicht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Aus diesen Gründen empfiehlt SWITCH Art. 46 Abs. 1 Bst. e E-VID ersatzlos zu streichen.

Die Veröffentlichung der Angaben zum Registrar des jeweiligen Domain-Namens in der WHOIS-Datenbank ist in Art. 46 Abs. 1 Bst. f E-VID weiterhin vorgesehen. SWITCH erachtet dies als sinnvoll, nicht zuletzt, weil die Praxis zeigt, dass viele Halterinnen und Halter von Domain-Namen nach der Registrierung nicht mehr wissen, über welchen Registrar sie einen Domain-Namen registriert haben. Ob nebst dem vollständigen (Firmen)Namen auch die Adresse und Kontaktdaten des Registrars zu

veröffentlichen sind, sei dahingestellt. Denkbar wäre auch, den Namen lediglich mit der Internetseite des Registrars zu verlinken.

Unbestritten ist, dass trotz Beschränkung der in der WHOIS-Datenbank öffentlich zugänglichen Daten, auch künftig Interessen vorliegen können, welche Dritte zur Einsicht in die Halterdaten berechtigen. Zu diesem Zweck muss ein einzelfallweiser Zugang berechtigter Dritter sichergestellt werden. Es ist konsequent diese Aufgabe der Registerführerin zu übertragen und eine zentrale Lösung bringt zudem verschiedene Vorteile mit sich. Die Registerführerin steht nicht in einem direkten Vertragsverhältnis zu den Halterinnen und Haltern der Domain-Namen und ist daher in der Lage diese Aufgabe unabhängig auszuführen (vgl. auch Art. 36 VID). Darüber hinaus ist eine zentralisierte Lösung zu bevorzugen, weil dadurch ein Zugang nach einheitlichen formalen und materiellen Anforderungen und die Rechtssicherheit besser gewährleistet werden kann.

Gemäss Art. 46 Abs. 3 E-VID soll jede Person Zugang zu den Daten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namen erhalten, die ein überwiegendes Interesse geltend macht. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher in der Anwendung grossen Auslegungsspielraum bietet. Es kann der Registerführerin nicht zugemutet werden, eine umfassende materielle Prüfung der in fragestehenden Rechtsinteressen durchzuführen, sondern es muss genügen, wenn ein Dritter ein überwiegendes Interesse glaubhaft macht. SWITCH empfiehlt dies in Art. 46 Abs. 3 E-VID entsprechend zu ergänzen.

Art. 46 Abs. 4 E-VID statuiert die Pflicht der Registrare den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag sie tätig sind, gemäss dem vorangehenden Art. 46 Abs. 3 E-VID, sicherzustellen. Diese Bestimmung sorgt für Verwirrung. Der Verordnungsgeber wollte damit vermutlich festhalten, dass die sich in der WHOIS-Datenbank befindenden Daten von den Registraren erhoben werden und an die Registerführerin weiterzuleiten sind, damit die Registerführerin die sich aus Art. 46 Abs. 3 E-VID ergebende Aufgabe erfüllen kann. Der Wortlaut lässt sich aber auch derart auslegen, dass den Registraren eine Pflicht auferlegt wird, Dritten gegenüber Auskunft über die Halterdaten zu geben. Diese Ansicht wird durch den Umstand, dass die Bestimmung sich im Artikel zur WHOIS-Datenbank befindet, noch verstärkt. Es ist selbsterklärend dass die Registerführerin nur die Informationen herausgeben kann, über welche sie verfügt. Andererseits hat sie ein für den Betrieb des Registers und die Verwaltung der Domain-Namen immanentes Interesse an der Richtigkeit der Halterdaten. Dies ist nach Ansicht von SWITCH heute bereits durch die AGB (Ziff. 2.5) und den Registrarvertrag (Ziff. 5.9) sichergestellt. Falls eine Pflicht der Registrare zur Aktualisierung der Halterdaten auf Verordnungsstufe verankert werden soll, wäre es systematisch korrekt diese unter dem 2. Kapitel im 3. Abschnitt zu tun.

Dementsprechend schlägt SWITCH vor, Art. 46 Abs. 3 und Abs. 4 E-VID wie folgt anzupassen:

| Art. 46 VID Öffentlich zugängliche Daten | Art. 46 E-VID Bereitstellung von Daten |
|--|---|
| | ³ Sie gewährt jeder Person, die ein überwiegendes Interesse hat glaubhaft macht , Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, welche in der WHOIS-Datenbank verfügbar sind . Sie kann eine Vergütung verlangen, die die Kosten des Zugangs deckt, sofern kein anderer Erlass den kostenlosen Zugang vorsieht. |
| | ⁴ Der Registrar muss den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag er tätig ist, nach Absatz 3 sicherstellen. |
| | ⁶⁴ Das BAKOM kann unter Berücksichtigung der Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, Vorschriften über die Modalitäten und Verfahren für den Zugang nach den Absätzen Absatz 3 und 4 erlassen. Es kann die Höhe der Vergütung für den Zugang im Einzelfall festlegen. |

Für die Anpassung an der WHOIS-Datenbank und Implementierung der neuen Aufgaben der Registerbetreiberin ist eine angemessenen Übergangfrist vorzusehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen soweit als möglich berücksichtigt werden können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Eppenberger
Head of Registry & Collaboration

Nora Zinsli
General Counsel